

Rezension Grégor Puppinck, Der denaturierte Mensch und seine Rechte, Be und Be-Verlag Heiligenkreuz 2020, 275 Seiten, 21,90 Euro

Grégor Puppinck beobachtet als Direktor des European Centre for Law and Justice (ECLJ) seit vielen Jahren die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR). Das ECLJ, 1998 gegründet, ist eine christlich orientierte NGO in Straßburg, die sich weltweit dem Schutz der Menschenrechte widmet und bei der UNO 2007 den Konsultativstatus erhielt. Mit seinem Buch - im französischen Original „Les droits de l’homme dénaturé“ (2018), von Jakob Cornides übersetzt - will Puppinck nicht nur die Rechtsprechung des EGMR einer kritischen Analyse unterziehen, sondern auch die Entwicklung der Menschenrechte seit der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der UNO von 1948 und der „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Europarates von 1950 darstellen sowie ihre anthropologischen Wurzeln herausarbeiten. Eine Vorbemerkung des Übersetzers erleichtert das Verständnis des Buches. Puppincks Begriff des homme „dénaturé“ sei schwer zu übersetzen. Noch mehr gelte das für den Begriff „desincarné“. Cornides entscheidet sich im ersten Fall für die wörtliche Übersetzung „denaturiert“ und im zweiten Fall für die etwas längere Wendung einer „Ablösung des Menschen von seiner Gestalt aus Fleisch und Blut“.

Der Mensch, den die Menschenrechtserklärungen der UNO und des Europarates im Blick hatten, sei, so Puppinck, „nicht mehr der Citoyen des Jahres 1789“ gewesen, sondern „eine Person, die eine Familie, einen Beruf und eine Religion hat“. Mit dem Personalismus, der durch Jacques Maritain in den Menschenrechtsdebatten nach dem Zweiten Weltkrieg einen starken Einfluss hatte, sei der Vorrang der Person vor der Gemeinschaft bekräftigt und so allen Totalitarismen eine Absage erteilt worden. Doch schon in den 40er Jahren habe es neben dem personalistischen Ansatz den konkurrierenden Ansatz von Julian Huxley, des ersten Generaldirektors der UNESCO und Bruders des Schriftstellers Aldous Huxley, gegeben, der in den Vorstellungen von Menschenwürde und Menschenrechten Produkte der Evolution sah. In diesem dezidiert atheistischen Ansatz verstehe sich der Mensch weniger als Geschöpf, denn als sein eigener Schöpfer. Der Ansatz erinnere an die antike Gnosis, die eine Selbsterlösung des Geistes sowie eine Geringschätzung des Körpers und eine Zurückweisung von Ehe und Fortpflanzung propagiert habe. Aus der Perspektive des Individuums habe die Reduktion der Person auf ihren Willen nicht als Verlust gegolten, sondern als Befreiung von allem, was unabhängig von ihr bestehe und sie an ihrer Entfaltung hindere. Diese Befreiung habe eine „Egophonie“ ermöglicht, ein Begriff, den Puppinck von Eric Voegelin übernommen hat. Der Kampf um immer mehr Macht des individuellen Geistes über die menschliche Natur sei unter dem Feldzeichen der Achtung des Privatlebens geführt worden. Das Urteil „Roe versus Wade“ des amerikanischen Supreme Court, das aus dem Right to Privacy ein Recht auf Abtreibung ableitete, war der erste Höhepunkt in diesem Kampf.

Die ursprünglich als Abwehrrechte gedachten Menschenrechte hätten so mehr und mehr einen offensiven Charakter erhalten. Die „neuen Rechte“ seien Rechte des Geistes über die Materie, Rechte des Willens über den Leib - wie die Rechte auf Abtreibung, auf den Tod, auf die verschiedenen Spielarten der Sexualität, auf ein Kind, auf die Ehe und auf die Geschlechtsumwandlung. Das Lebensrecht ungeborener Kinder habe in der Rechtsprechung des EGMR keine Unterstützung gefunden. Irland, Polen und Portugal seien wegen ihrer restriktiven Abtreibungsregelungen sogar verurteilt worden. Zwar habe der Gerichtshof in mehreren Entscheidungen unterstrichen, dass der Anspruch auf Achtung des Privatlebens in

Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention kein Recht auf Abtreibung enthalte, aber er vermeide jedes Urteil zugunsten des Lebensrechts ungeborener Kinder, indem er die Frage offen lasse, wann das menschliche Leben beginnt: Darüber gebe es, so der Gerichtshof, eine „Vielzahl von Ansichten“. Puppinck spricht vom „Tiefpunkt für einen Menschenrechtsgerichtshof, dass er vorgibt, nicht zu wissen, was ein ‚Mensch‘ ist“.

Die Anthropologie, die den neuen Menschenrechten zugrunde liegt, sei die Anthropologie der Gender-Theorie, die das Geschlecht in den Bereich des Subjektiven verweist und in der Sexualität einen formbaren Gegenstand des menschlichen Willens sieht. In verschiedenen Entscheidungen 2003 und 2015 habe der Gerichtshof aus dem Recht auf Selbstbestimmung die Freiheit des Menschen abgeleitet, „seine sexuelle Zugehörigkeit zu definieren“. Puppinck wirft auch immer wieder einen Blick auf die amerikanische Schwester des EGMR, den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, der sich ebenso an der Anthropologie der Gender-Theorie orientiere und 2017 entschied, dass „dem psychosozialen vor dem morphologischen Geschlecht der Vorzug zu geben“ sei, weshalb er die amerikanischen Staaten dazu verpflichtete, „ein einfaches und vertrauliches Verfahren zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechtswandels vorzuhalten, das auf dem Prinzip der Selbstbestimmung“ beruhe und „keine medizinischen Voraussetzungen“ enthalte. Durch den Rückgriff auf verschiedene Entscheidungen zeigt Puppinck, wie der Gerichtshof trotz seiner Feststellung von 2017, dass die Europäische Menschenrechtskonvention „kein Recht auf Elternschaft“ enthalte, über die Anerkennung der Leihmutterchaft und der „homosexuellen Elternschaft“ das Recht auf ein Kind konstruierte. Aus dem Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens entwickelte der EGMR ein Recht auf die Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Verfahren. Auch das Recht auf Präimplantationsdiagnostik, um ein von Krankheit freies Kind zu bekommen, ist für den EGMR eine „Ausdrucksform des Privat- und Familienlebens“. Das Kind werde, so Puppinck, im Widerspruch zu dem seit Abschaffung der Sklaverei geltenden Grundsatz der Unverfügbarkeit der menschlichen Person, auf ein Objekt der Wünsche von Erwachsenen reduziert. Der EGMR habe gegen die kommerzielle Produktion und den Verkauf eines Kindes keine Einwände. Er verteidige vielmehr die Dehumanisierung der menschlichen Fortpflanzung gegenüber Staaten, die den Handel mit Menschen gesetzlich verhindern wollen.

Im letzten Kapitel mit dem Titel „Transhumane Rechte – Macht und Fremdbestimmtheit“ erörtert Puppinck die Rolle der Menschenrechte bei der Entwicklung des Transhumanismus. „Zwei Mächte seien es, die durch ihr Zusammenwirken einen neuen, trans-humanen oder übermenschlichen Menschen hervorzubringen trachten: die Technik als Macht zur Veränderung der Wirklichkeit und das Recht als Macht zur Ersetzung der Wirklichkeit“. Der Transhumanismus sei ein mit modernen Technologien ausgestatteter prometheischer Szientismus, dem ein transzendentes, von Fleisch und Blut gelöstes Menschenbild zugrunde liege. Er führe in eine neue Fremdbestimmung. Durch die nichtinvasive Pränataldiagnostik und die Präimplantationsdiagnostik sowie verschiedene Entscheidungen des EGMR werde die Fortpflanzung ihres natürlichen Charakters beraubt und die Eugenik rehabilitiert. Einen kritischen Seitenblick wirft Puppinck immer wieder auf die Entwicklung der biopolitischen Gesetzgebung in Frankreich. Er zeigt, dass die Preisgabe des Prinzips der therapeutischen Finalität medizinischer Eingriffe dazu führte, biomedizinische Technologien zur Erfüllung von Bedürfnissen einzusetzen.

Handlungsweisen, die einst verboten und dann nur geduldet waren, wie Abtreibung, Euthanasie oder Genmanipulation, seien in den Rang von Menschenrechten erhoben worden. Dies habe dazu geführt, dass denjenigen, die sich an der Ausübung der neuen Menschenrechte nicht

beteiligen wollten, das Recht auf Gewissensfreiheit abgesprochen wurde. Die Fälle, in denen Ärzte, Apotheker oder Krankenschwestern ihren Arbeitsplatz verloren oder sogar strafrechtlich verfolgt wurden, weil sie sich weigerten, an diesen Handlungen mitzuwirken, seien nicht mehr zu zählen. Einige hätten den EGMR angerufen (Ferrin-Calamita, Pichon, Sajous, Ladele, McFarlane, Diez, Grimmark, Steen), aber der Gerichtshof habe alle Beschwerden verworfen. Mit dem Recht auf Gewissensfreiheit sei auch das Erziehungsrecht der Eltern im Hinblick auf die Sexualerziehung an staatlichen Schulen immer mehr in Bedrängnis geraten. Der EGMR habe den Eltern ein Mitspracherecht bisher systematisch verweigert. Er habe stattdessen den verpflichtenden Charakter einer an der Gender-Theorie orientierten Sexualerziehung an staatlichen Schulen mit der Begründung unterstützt, dass dieser Unterricht „zur Toleranz unter den Menschen, wie auch immer sie sexuell orientiert sind, ermutigen“ solle.

Puppinck schließt sein Buch mit einem Streifzug durch den politischen Widerstand, den der Gerichtshof auf Grund seiner Rechtsprechung provozierte. Um zu verhindern, dass die Menschenrechte als „trojanische Pferde“ missbraucht werden, hat eine Reihe von Ländern die Definition der Ehe als Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau inzwischen im nationalen Verfassungsrecht festgeschrieben (Belarus, Bulgarien, Kroatien, Lettland, Litauen, Moldawien, Montenegro, Polen, Serbien, Ukraine und Ungarn); andere haben ihren Rückzug aus dem System des EGMR in Erwägung gezogen oder gefordert, dass die Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Absichten ihrer Redaktoren ausgelegt werden müssen. Auch die Qualität der Richter stand im Fokus, da „einige Personen aufgrund politischer Interventionen“ zu Richtern berufen worden seien, „ohne über die erforderlichen fachlichen und moralischen Qualitäten zu verfügen“.

Eine Ergänzung seines Buches ist der von Puppinck im Frühjahr 2020 veröffentlichte Bericht „Les ONG et les juges de la CDEH 2009-2019“, der Interessenkonflikte der Richter am EGMR untersucht. Von den 100 Richtern, die zwischen 2009 und 2019 ihr Richteramt am EGMR ausübten, haben 22 vor ihrer Berufung an den Gerichtshof mit sieben Organisationen zusammengearbeitet - oder waren gar deren leitende Mitarbeiter -, die an Verfahren des EGMR beteiligt waren. Zwölf der 22 Richter waren zuvor im Netzwerk der Open Society Foundations von George Soros tätig, die auch die anderen sechs Organisationen finanziell unterstützt und einer Menschenrechtskonzeption folgt, der die Anthropologie der Gender-Theorie zugrunde liegt. Von den 22 Richtern waren 18 an Verfahren beteiligt, die von Organisationen eingeleitet wurden, für die sie vor ihrer Berufung an den Gerichtshof tätig gewesen waren. Puppinck nennt 88 derartige Verfahren. Nur in 12 dieser 88 Verfahren hätten sich diese Richter wegen Befangenheit aus dem Verfahren zurückgezogen. Er kommt zu dem Schluss, dass an der Unabhängigkeit des EGMR und der Unparteilichkeit der Richter erhebliche Zweifel bestehen. Er macht Vorschläge, wie die Berufung von Funktionären der NGOs zu Richtern vermieden, Interessenkonflikte zwischen Klägern, Richtern und EGMR transparent gemacht und Verfahren zur Ablehnung von Richtern wegen Befangenheit formalisiert werden können.

Manfred Spieker